

Datenschutzreglement (DSR)

**für die Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
gültig ab 1. August 2018**



Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es ist jedoch immer auch die weibliche Form gemeint.

- Listen:
a Grundsatz
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- ² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- ³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a den Empfänger,
b die Auswahlkriterien,
c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
d das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b Verfahren
- Art. 2** Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c Sperrung
- Art. 3** Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4** ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- ² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e aus andern Datensammlungen
- Art. 5** ¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

		² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.
f Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben a neuer Wohnort nach Wegzug, b Titel, c Sprache. ² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage. ³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin.
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber zuständig.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes. ² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt. ³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht. ⁴ Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 30'000.—wie der Gemeinderat für einmalige Ausgaben.

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
gültig ab 1. August 2018

Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei. ² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben. ³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.
Inkrafttreten	Art. 13	¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. August 2018 in Kraft. ² Es hebt das Datenschutzreglement vom 23.9.1994 auf.

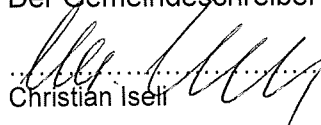
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von 21. Juni 2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident


.....
Simon Lüthi

Der Gemeindeschreiber

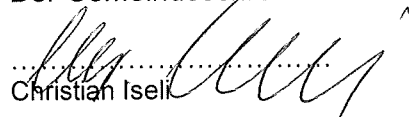

.....
Christian Iseli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Datenschutzreglement vom 21. Mai 2018 bis zum 21. Juni zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben öffentlich aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rohrbachgraben, 22. Juni 2018

Der Gemeindeschreiber


.....
Christian Iseli